

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte.

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel II Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Kapitel II Ziffern 2.2 bis 2.95 gelten.

(...)

2.9 Teilabschnitt Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.8 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Euro-Inflations-Futures-Kontrakte.

2.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.9.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Euro-Inflations-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Absatz 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von Eurostat an diesem Tag veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (HVPI) festgelegt. Die Veröffentlichung des HVPI erfolgt regelmäßig innerhalb des auf den Berechnungszeitraum folgenden Kalendermonats.

(2) Der Schlussabrechnungspreis eines Euro-Inflations-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit vier Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich der jährlichen Inflationsrate der dem Kontraktmonat vorausgehenden 12-Monats-Periode (Berechnungszeitraum) des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (ebenfalls auf vier Nachkommastellen gerundet) ermittelt. Die der Berechnung zugrundeliegende Formel für den auslaufenden Kontraktmonat t lautet:

$$FSP_t = 100 - (100 * (HVPI_{t-1}/HVPI_{t-13} - 1))$$

FSP_t Schlussabrechnungspreis für den laufenden Kontraktmonat t

HVPI_{t-1} unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-1

HVPI_{t-13} unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-13

(3) Für den Fall, dass eine Veröffentlichung des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren durch Eurostat nicht am vorgesehenen Schlussabrechnungstag stattfindet oder später als einen Kalendermonat nach dem maßgeblichen Berichtszeitraum erfolgt, wird der Schlussabrechnungspreis (gerundet auf zwei Nachkommastellen) unter Zuhilfenahme der von Eurostat publizierten Vorausschätzung der Gesamtinflationsrate der Eurozone inklusive Tabakwaren (Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion: VPI-EWU_{Y/Y}) wie folgt berechnet:

$$FSP_t = 100 - [HVPI_{Y/Y,t-2} + (VPI-EWU_{Y/Y,t-1}^e - VPI-EWU_{Y/Y,t-2})]$$

FSP_t Schlussabrechnungspreis für den laufenden Kontraktmonat t

HVPI_{Y/Y,t-2} Inflationsrate des harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren für den Kalendermonat t-2

VPI-EWU_{Y/Y,t-1}^e Geschätzte Inflationsrate der Eurozone für den Kalendermonat t-1

VPI-EWU_{Y/Y,t-2} Inflationsrate der Eurozone für den Kalendermonat t-2

Die Vorausschätzung wird von Eurostat jeweils zum Ende des relevanten Kalendermonats bzw. zu Beginn des darauffolgenden Kalendermonats veröffentlicht. In diesem Fall findet bei Veröffentlichung des Wertes des unrevidierten harmonisierten

Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren auch im Falle der Abweichung keine Anpassung des Schlussabrechnungspreises statt.

2.9.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Börsentag.

2.9.4 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

[...]